

Beitragsordnung der Kultur- und Tanzwerkstatt e.V.

(Rechtsstand 1. Januar 2012)

§ 1

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

§ 2

Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren und die Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die festgesetzten Beiträge treten zum Beginn des nächstfolgenden Quartals in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.

§ 3

Der Mitgliedsbeitrag von natürlichen Personen an den Verein ist quartalsweise zu entrichten und beträgt für jedes minderjährige Mitglied bis 18 Jahre mindestens monatlich 1,00 € und für jedes erwachsene Mitglied über 18 Jahre mindestens monatlich 2,00 € bei Mitgliedschaft in einer Sparte. Spartenlose Mitglieder zahlen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr jährlich 20,00 €, erwachsene Mitglieder 40,00 € im Jahr.

Wenn natürliche Personen ihren Grundbeitrag jährlich entrichten möchten, ist dies mit dem Schatzmeister abzustimmen. Es gilt hier der 15. März eines Jahres als Zahlungsfrist für das jeweilige Jahr. Dieser Jahresbeitrag eines natürlichen Mitglieds kann ohne Erhebung von Überweisungsgebühr überwiesen werden.

Nicht gemeinnützige juristische Personen zahlen einen Beitrag von jährlich 100,00 €.

Gemeinnützige juristische Personen zahlen einen Beitrag von jährlich 50,00 €.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Sozialhilfeempfängern und finanziell schwächer gestellten kann auf Antrag mit Billigung der Sparte und nach Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstandes Beitragsermäßigung/Beitragserlass oder Stundung gewährt werden.

§ 4

Die Aufnahmegebühr beträgt 5,00 €. Sie kann bei nachgewiesener wirtschaftlicher Bedürftigkeit ebenfalls erlassen werden.

§ 5

Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit den entsprechenden Nachweisen dem Schatzmeister vorzulegen.

§ 6

Durch die Mitgliedsbeiträge sind zum Einen dem Vereinszweck dienende und satzungskonforme Aufwendungen zu finanzieren, und

zum Anderen sind im jeweiligen Spartenbeitrag spartenspezifische Ausgaben, wie Sportversicherung/GEMA des Landessportbundes Sachsen e.V., die Abführung an den Landessportbund, die Abführung an den Kreissportbund, gegebenenfalls DTV- und LTVS-Beiträge der TSA-Gruppen, Honorare für Trainer und Übungsleiter, Raum- bzw. Hallenmieten sowie die Büroaufwendungen enthalten.

§ 7

Der Einzug des Mitgliedsbeitrages, außer für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, deren Erziehungsberechtigten dem Bankeinzugsverfahren nicht zugestimmt haben, erfolgt durch das Bankeinzugsverfahren zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober jeden Jahres für das entsprechende Quartal. Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos ist die anfallende Rückverrechnungsgebühr vom Vereinsmitglied zu tragen. Rückverrechnungsgebühren werden zu Lasten der Sparte verbucht.

Erziehungsberechtigte, die dem Bankeinzugsverfahren für den Mitgliedsbeitrag ihres Kindes nicht zustimmen, entrichten den Mitgliedsbeitrag bis spätestens 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober jeden Jahres für das betreffende Quartal durch Einzahlung auf das Vereinskonto. Bei Einzahlung ist die Mitgliedsnummer anzugeben.

Bei Mahnungen werden Mahngebühren in Höhe von 2,00 € erhoben.

§ 8

Mitglieder über 18 Jahren, die am Bankeinzugsverfahren nicht teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober jeden Jahres für das betreffende Quartal durch Einzahlung auf das Vereinskonto. Bei Einzahlung ist die Mitgliedsnummer anzugeben.

Zur Deckung der Mehrkosten durch die Nichtteilnahme am Bankeinzugsverfahren sind vom erwachsenen Mitglied zusätzlich 1,00 € pro Zahlungseingang zu entrichten. (Ausnahme siehe § 3!) Bei Mahnungen werden Mahngebühren in Höhe von 2,00 € erhoben.

§ 9

In vom Vorstand genehmigten Ausnahmefällen können Beiträge in bar beim Schatzmeister bzw. autorisiertem Übungsleiter entrichtet werden. Hier erfolgt beleghafte Quittierung und Eintrag im Kassenbuch.

§ 10

Bei Vereinseintritt sind die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag für die restlichen Monate des Quartals durch Einmalzahlung unbar per Überweisung zu entrichten oder werden nach Vereinbarung zum nächsten Einzugstermin mit erhoben.

§ 11

Der Vereinsaustritt ist entsprechend der Vereinssatzung nur zum Ende des Quartals mit einer Frist von 4 Wochen möglich. Entsprechend erlischt die Beitragspflicht.

§ 12

Die Sparten können zusätzlich zur Deckung der Mehrausgaben auf Beschluss der Spartenversammlung Spartenbeiträge erheben. Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Sparte bekanntzugeben. (Anlage 1)

§ 13

Für zusätzliche Angebote des Vereins bzw. einer Sparte (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme) gelten gesonderte Gebühren.

§ 14

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die persönlichen Daten werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 15

Für säumige Beitragszahler gilt § 6 Abs. 3 der Vereinssatzung. Nach zweimaliger Mahnung entscheidet der Vorstand über den Ausschluss aus dem Verein.

§ 16

Die Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Beitragsordnung außer Kraft.

Freital, den 14.12.2011

1. Vorsitzender Schatzmeister

Anlage 1 – Übersicht monatliche Spartenbeiträge

Neben den in § 3 aufgeführten Mindestbeiträgen sind in den Sparten nachfolgend aufgeführte monatliche Spartenbeiträge (Stand 01.01.2012, vom Gesamtvorstand am 14.12.2011 bestätigt) zu entrichten. Für die Zahlungsmodalitäten gelten die §§ 6 bis 10 der Beitragsordnung entsprechend. Der Mindestbeitrag gemäß § 3 und der Spartenbeitrag gemäß § 11 der Beitragsordnung sind in einem Betrag fällig.

Sparte: Tanz	Spartenbeitrag:	
	Kinder, Jugendliche bis 18 Jahre	Erwachsene
Allgem. Breitensportlicher Tanz	13,00 €	16,00 €
Turnier- und Wettkampftanz (TSA)	15,00 €	18,00 €

Sparte: Tanz (insgesamt)	Mit Mindestbeitrag:	
	Kinder, Jugendliche bis 18 Jahre	Erwachsene
Allgem. Breitensportlicher Tanz	14,00 €	18,00 €
Turnier- und Wettkampftanz (TSA)	16,00 €	20,00 €